

## Sattler, Tapezierer, Dekorateur, Polsterer

b) Aufgestellt von der Hwk. Breslau:

Da gerade im Sattlergewerbe nach unseren Erfahrungen auch schon in Mittelbetrieben ordnungsgemäß Buch geführt wird, dürfte die Anwendung von Durchschnittsverdienstsätzen nur in wenigen Fällen zu erfolgen haben. In diesen wenigen Fällen kann mit einem Nettogewinn von 15% des Umsatzes gerechnet werden.

### 4. Landesfinanzamt Kassel (Bezirk d. Hwk. Kassel, Wiesbaden).

	Gewinnsatz in %
a) Vom Landesfinanzamt Kassel aufgestellt:	vom Umsatz
Sattler . . . . .	15—34
Tapezierer, Polsterer und Dekorateur . . . . .	18—35
b) Von den Hwk. Kassel, Wiesbaden, deren Geschäftsstelle in Frankfurt u. Koblenz (für Kreis Wetzlar) aufgestellt:	
Sattler (Reparaturbetrieb):	
Alleinbetrieb . . . . .	25—30
1—2 Gehilfen . . . . .	20—25
(Neuanfertigung):	
Alleinbetrieb . . . . .	15—20
1—2 Gehilfen . . . . .	10—15
Tapezierer, Dekorateur, Polsterer:	
Alleinbetrieb . . . . .	25—30
1 Gehilfe und 1 Lehrling . . . . .	20—25
Mehr Gehilfen . . . . .	15—20

Betriebe, die keine Polsterei umfassen, liegen höher.

(Vgl. Schreiben des Landesfinanzamtes Kassel — 26/128. I. E. 1110 — vom 25./3. 27 am Schluß des Heftes).

### 5. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt),

Sattler, Polsterer (auch Innendekoration) und Tapezierer:	Reingewinn in % vom Umsatz
a) Alleinmeister, vorwiegend Reparaturen	50—60
b) „ mit Materialzugabe . . . . .	30—40
c) Bei überwiegend Neuanfertigungen mit 1—2 Gehilfen . . . . .	25—30

Bei dem Vorhandensein eines Ladens ermäßigt sich der Satz auf 20%.

(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Heftes „Anlage zu I. 17532 vom 4. 5. 1927. Landesfinanzamt Darmstadt“).

### 6. Landesfinanzämter Dresden und Leipzig (Bezirk der Gk. Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig, Plauen).

a) Landesfinanzämter:	Reingewinn - Richt- satz in % v. Umsatz
Sattler:	
Alleinbetrieb . . . . .	25—35
Mittlerer Gehilfenbetrieb (1—3 Gehilf.)	20—30
Ist ein größerer Gehilfenbetrieb (über 3 Gehilfen) zu veranlassen, tritt eine Ermäßigung der Richtsätze ein.	
Tapezierer:	
Alleinbetrieb . . . . .	30—40
Mittlerer Gehilfenbetrieb (1—3 Gehilf.)	15—30
Größerer „ (über 3 Gehilf.)	10—15